

4.3 Energieversorgung

Die Grundsätze 161 und 162 sind Gegenstand der zeitgleich vollzogenen 3. Teilfortschreibung und nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung

Windenergie

Z 163 Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete (siehe Karte 19, S.8) Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 163:

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung leistet die Regionalplanung einen beachtlichen Anteil für die Energiewende bei der Stromerzeugung. Im Planungsprozess wurden öffentliche Belange entsprechend dem Planungsmaßstab berücksichtigt und abgewogen, soweit sie raumordnerisch relevant sind. Öffentliche örtliche Belange und Erfordernisse sind ggf. in der Bauleitplanung und abschließend im Anlagenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung von **52 Vorranggebieten mit 11.737 ha** für die Windenergienutzung wird die Vorgabe vom LEP IV erfüllt. Somit werden **ca. 3,86 %** der Regionsfläche für die Windenergienutzung planerisch gesichert. Mit dieser Flächenbereitstellung kann die Region Rheinhessen-Nahe gemeinsam mit den Trägern der Bauleitplanung den anvisierten landespolitischen Zielen, bis zum Jahr 2030 mindestens 100% des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, gerecht werden. **Ziel ist es die vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen und infolgedessen die Anwendung des § 249 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 27 Abs. 4 ROG zu verhindern, wonach der Windkraft entgegenstehende Ziele ihre Wirksamkeit verlieren.**

Somit dient die Ausweisung von Vorranggebieten im regionalen Raumordnungsplan, der Flächensicherung zum Erreichen eines beachtlichen Anteils der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Die Windhöflichkeit hat bei der Auswahl der Standorte im Sinne einer effektiven Energieausbeute eine zentrale Bedeutung. Hinweise zur Windhöflichkeit lassen sich aus den Regelungen des erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages angestrebt werden. In der Region Rheinhessen-Nahe wurden nur solche Standorte, die mindestens 5,5 m/ Sec bei **140 100** Meter über Grund aufweisen, berücksichtigt.

Die Waldfunktion ist kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Bisher wurde aufgrund der geringen Anlagengröße der Wald vermieden. Nach LEP IV sollen jetzt mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes (**3. Teilfortschreibung LEP IV, G 163c**) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Waldanteil in der Region Rheinhessen-Nahe beträgt ca. 29 %. Dementsprechend wurden auch Vorranggebiete **im in-dem** Wald ausgewiesen.

Z 164 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen (siehe Karte 19, S. 8).

Weitere Ausschlussgebiete sind:

- Nationalpark Hunsrück-Hochwald,
- festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften,

- **Natura 2000 Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial entsprechend der 3. Teilfortschreibung LEP IV (siehe Karte Nr. 19b, S. 10)**
- **Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und**
- **Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und festgelegte Gebiete außerhalb des Rahmenbereiches (siehe Karte Nr. 19a, S.9):**
 - **Gebiet L1 (Südlich Bingen) – Münster-Sarmsheim (VG Rhein-Nahe), Dorsheim (VG Langenlonsheim-Stromberg),**
 - **Gebiet L2 (Südwestlich Bingen) – Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim (VG Rhein-Nahe), Rümmelsheim, Waldlaubersheim (VG Langenlonsheim-Stromberg),**
 - **Gebiet L3 (Westlich Bingen) – Waldalgesheim (VG Rhein-Nahe), Warmsroth (VG Langenlonsheim-Stromberg),**
 - **Gebiet L4 (Westlich Bacharach) – Bacharach, Breitscheid, Manubach, Oberdiebach (VG Rhein-Nahe).**
- **Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe**

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 164:

Die genannten Ausschlussgebiete sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt auch ~~sowohl für den Nationalpark, als auch~~ für die definierten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

Das Nahetal und Teile der nördlichen Oberrheinniederung sowie das obere Mittelrheintal mit dem Status UNESCO-Welterbegebiet sind historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung. Die Kernzone des Welterbegebietes ist Teil der Ausschlussgebietskulisse für Windenergieanlagen gemäß Ziel 163 d LEP IV. Dieses Ziel gibt zudem der Regionalplanung vor, in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften gemäß Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle des LEP IV, die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 19, S. 8), zu konkretisieren (siehe hierzu Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 für das Land Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2013, Z 163 d, S. 68). Die Konkretisierung erfolgte im Rahmen eines Gutachtens im Auftrag des Landes mit dem Titel „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussgebieten und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“. Seitens der Planungsgemeinschaft wird der Empfehlung des Gutachtens gefolgt, die auf Teilgebiete bezogenen Bewertungsstufen 1-3 (herausragende, sehr hohe und hohe Bedeutung) als Ausschlussgebiete zu definieren. Es handelt sich hierbei um das Nahetal mit seinen Teilräumen Nahefelsental, Sobernheimer Talweitung, Kirner Nahetal und oberes Naheengtal, die nördliche Oberrheinniederung mit ihren Teilräumen Oppenheimer und Wormser Rheinniederung. Über die Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal hinaus ist auch der Rahmenbereich als sensibler und schutzbedürftiger Bereich seitens des Landes anerkannt, so dass dort ebenfalls keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. **Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe (vgl. Karte 20 e, 4. Teilfortschreibung LEP IV).**

Der Rahmenbereich des „UNESCO-Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal“ ist aufgrund des vorliegenden Sichtachsen**gutachtens** ebenfalls in der Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung aufzunehmen. Die bestehenden, sowie die genehmigten Windenergieanlagen im äußersten Rand des Rahmenbereiches „UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal“ in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe genießen ~~den~~ Bestandsschutz und bleiben vom Ausschluss unberührt.

Natura 2000-Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial wurden aufgrund der Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ebenfalls in die Ausschlusskulisse aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Flächen, die bisher als Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt waren, im Zuge dieser Teilfortschreibung aufgehoben wurden. Dort installierte Anlagen genießen Bestandsschutz.

~~Nach der Landesverordnung der über den Naturpark Soonwald-Nahe vom 28. Januar 2005, geändert am 16.05.2014 gültig ab 06.06.2014 ist in der Kernzone des Naturparks die Errichtung von Windenergieanlagen verboten.~~

Nach der Landesverordnung der über den Naturpark Soonwald-Nahe vom 28. Januar 2005, geändert am 16.05.2014 gültig ab 06.06.2014 ist in der Kernzone des Naturparks die Errichtung von Windenergieanlagen verboten. Für die Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück besteht ein solcher Ausschluss nicht. **In den Kernzonen des Naturparks Soonwald-Nahe wird der strikte Ausschluss der Windenergie beibehalten.** Im LEP IV wurde der strikte Ausschluss im Zuge der 4. Teilfortschreibung aufgeweicht, da der Ausschluss nurmehr in einem Grundsatz und nicht mehr in einem verbindlichen Ziel festgelegt ist. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, besteht die Möglichkeit im ROP weitergehende Festlegungen zu treffen. Da die vorliegende Potenzialstudie ausreichend Potenzialflächen für Windenergie in der Region ermittelt hat und die Naturparkkernzonen zu den konfliktträchtigsten Flächen in der Region zählen, wird am absoluten Ausschluss festgehalten.

Z 164 a In den Vorranggebieten für Windenergienutzung gilt die Rotor-außerhalb-Regelung; somit ist es zulässig, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen.

Zu 164 a:

Die Rotor-außerhalb-Regelung besagt lediglich, dass der Mastfuß einer Windenergieanlage innerhalb des Plangebietes stehen muss. Die Rotoren dürfen hierbei über das Plangebiet hinausragen. Bei den heute üblichen Anlagengrößen mit einem Rotordurchmesser von bis zu 165 Metern reduziert sich die verfügbare Fläche bei einer Rotor-innerhalb-Regelung um etwa 40 Prozent, die installierbare Leistung sogar um etwa 25 Prozent im Vergleich zu einer Rotor-außerhalb-Regelung. Auf Grundlage des § 5 Abs. 4 WindBG wird die Rotor-außerhalb-Regelung für die Vorranggebiete des regionalplanen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe verbindlich festgelegt. Diese Regelung gilt nicht für Anlagen, die sich außerhalb der Vorranggebieten befinden (z. B. Repowering-Anlagen mit 720 Metern Abstand zur Wohnbebauung entsprechend Z 165 a).

Z_N 165 Die außerhalb der in Z 164 vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z_N 165:

Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe werden zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Träger der Bauleitplanung über die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende. Hierbei sollen Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und des Interessensausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöflichkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

Z_N 165 a Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z_N 165 a:

Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z_N 165 a im Einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen müssen daher einen Mindestabstand von 900 Metern einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im Einzelnen aufgezählten Gebiete. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z_N 165 a aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.

Z_N 165 b Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z_N 165 a entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Begründung und Erläuterungen

Zu Z_N 165 b:

Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele stellt das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren dar. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des Z_N 165 a dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigten Anlagen.

G 165 c Beim Repowering älterer Windenergieanlagen im Abstand von 720 Metern zur Wohnbebauung soll auf Ebene der Bauleitplanung über Rotor-innerhalb oder -außerhalb abschließend entschieden werden.

Begründung und Erläuterungen

Zu G 165 c:

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist gemäß Z_N 165 b auch durch Unterschreiten des Mindestabstandes von 900 m zu den in Z_N 165 a genannten Baugebieten um 20 Prozent möglich. Dadurch ist eine Reduktion des Mindestabstandes auf bis zu 720 Meter möglich. Den Trägern der Bauleitplanung soll es jedoch im Rahmen ihrer Planungshoheit möglich sein selbst zu entscheiden, ob der Mindestabstand vom Mastfuß der Windenergieanlage oder vom äußeren Rand des Rotorblatts zu messen ist. Damit verbleibt ein gewisser Ermessensspielraum auf kommunaler Ebene, wie dicht Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings an vorhandene Wohngebiete heranrücken dürfen.

G 166 Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Zur Erhaltung einer gebietsfunktionellen,

landschafts- und freiraumverträglichen räumlichen Gliederungsstruktur und ungehinderten wechselseitigen Anordnung der Windenergieanlagen ~~Daher~~ wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 2 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen ~~möglichst keine~~ **nur** Flächen für die Windenergie von den Kommunen ausgewiesen werden, **sofern nicht an anderen Stellen ausreichende Flächen vorhanden sind.**

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 166:

Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sollen die Vorranggebiete als isolierte Konzentrationsflächen betrachtet werden. Hierbei soll ein Abstand von 2 km zwischen den Vorranggebieten von Windenergieanlagen freigehalten werden.

G 167 ~~Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.~~

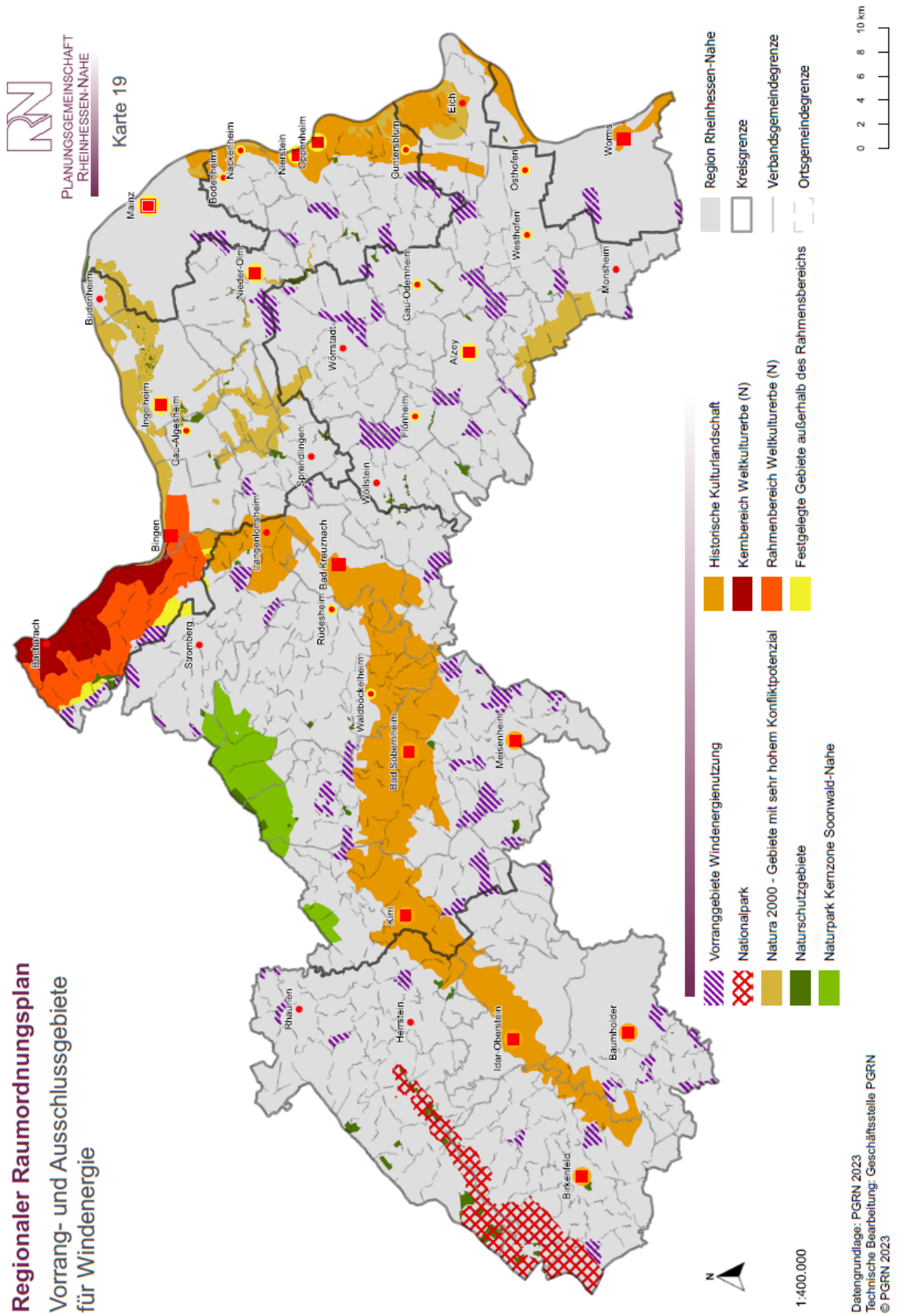
Tabelle 3: Vorranggebiete der Windenergienutzung nach Gebietskörperschaft

Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
01	Mainz / Klein-Winternheim / Nieder-Olm	Stadt Mainz/ VG Nieder-Olm	323
02	Nieder-Olm / Stackeden-Elsheim / Saulheim	VG Nieder-Olm / VG Wörrstadt	514
03	Udenheim	VG Wörrstadt	55
04	Zornheim / Hahnheim / Mommenheim / Selzen	VG Nieder-Olm / VG Rhein-Selz	108
05	Friesenheim / Köngernheim / Nierstein / Mommenheim / Selzen	VG Rhein-Selz	228
5b	Friesenheim / Köngernheim / Nierstein / Mommenheim / Selzen	VG Rhein-Selz	101
06	Bechtolsheim / Gau-Odernheim / Dolgesheim / Weinolsheim	VG Alzey-Land / VG Rhein-Selz	225
07	Alsheim / Dorn-Dürkheim / Eimsheim / Guntersblum / Wintersheim	VG Rhein-Selz / VG Eich	326
08	Alsheim / Mettenheim / Dorn-Dürkheim / Dittelsheim-Heßloch)	VG Eich / VG Wonnegau / VG Rhein-Selz	370
09	Mörstadt / Worms	VG Monsheim / Stadt Worms	297
10	Worms	Stadt Worms	74
11	Wachenheim	VG Monsheim	55

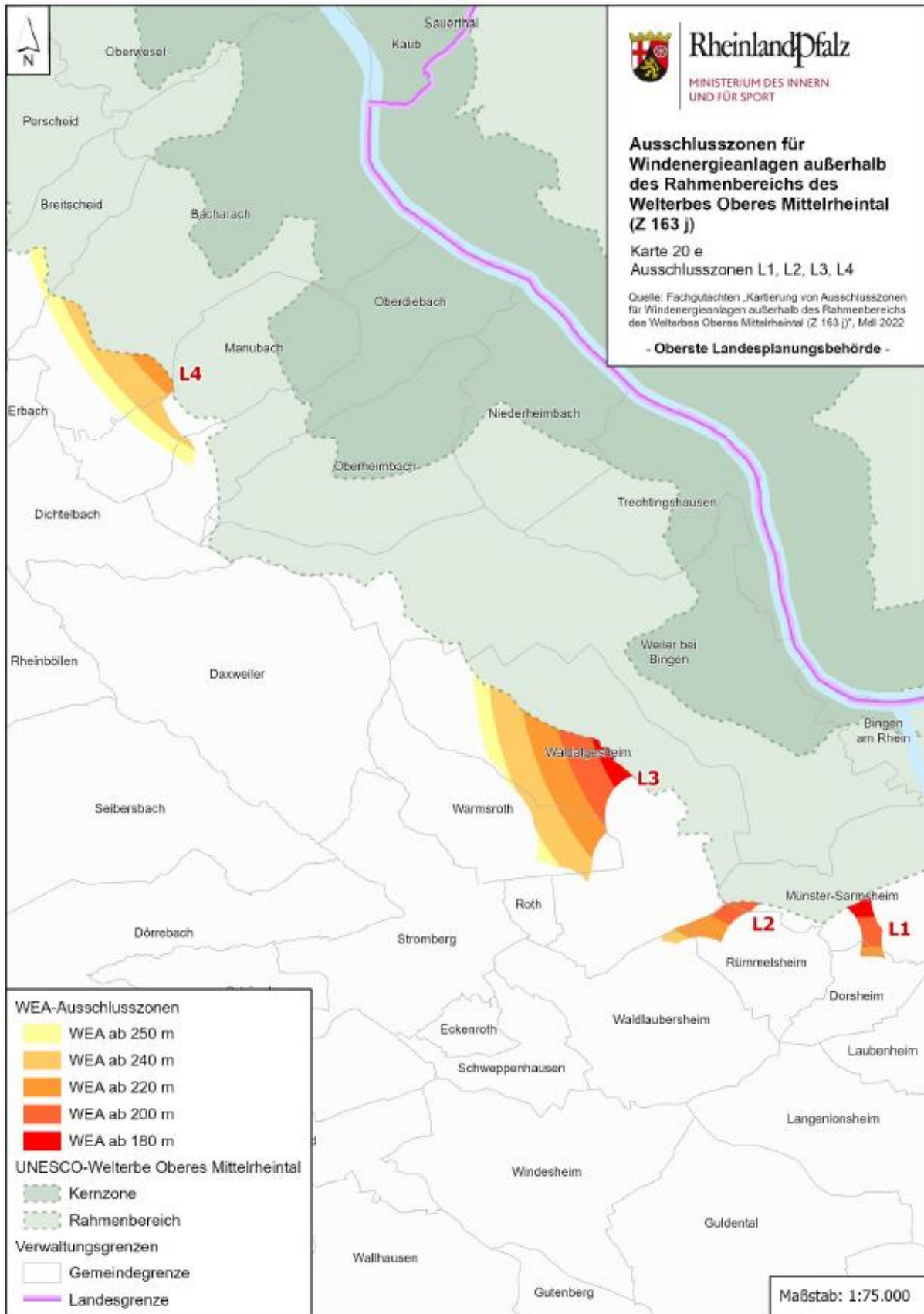
Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
12	Ober-Flörsheim / Flörsheim-Dalsheim / Bermersheim / Gundersheim	VG Alzey-Land / VG Monsheim / VG Wonnegau	191
13	Alzey / Eppelsheim / Framersheim / Gau-Heppenheim / Dittelsheim-Heßloch / Hochborn / Hangen-Weisheim	Stadt Alzey / VG Alzey-Land / VG Wonnegau	632
14	Freimersheim / Mauchenheim / Wahlheim	VG Alzey-Land	118
15	Erbes-Büdesheim / Nack / Offenheim	VG Alzey-Land	150
16	Alzey / Bornheim / Erbes-Büdesheim	Stadt Alzey / VG Alzey-Land	246
18	Biebelnheim / Gabsheim / Spiesheim	VG Alzey-Land / VG Wörrstadt	153
19	Gabsheim / Schornsheim / Spiesheim / Udenheim / Wörrstadt	VG Wörrstadt	422
20	Flonheim / Eckelsheim / Gau-Bickelheim / Wöllstein / Wallertheim	VG Alzey-Land / VG Wöllstein / VG Wörrstadt	667
21	Biebelsheim / Pfaffen-Schwabenheim / Stadt Bad Kreuznach	VG Bad Kreuznach	72
24	Gensingen / Horrweiler / Stadt Bingen am Rhein	VG Sprendlingen-Gensingen / Stadt Bingen am Rhein	104
25	Langenlonsheim / Waldlaubersheim	VG Langenlonsheim-Stromberg	251
26	Guldental / Windesheim / Gutenberg	VG Langenlonsheim-Stromberg / VG Rüdesheim	148
27	Warmstroth / Waldalgesheim / Weiler bei Bingen	VG Langenlonsheim-Stromberg / VG Rhein-Nahe	251
28	Daxweiler / Oberdiebach / Weiler bei Bingen	VG Langenlonsheim-Stromberg / VG Rhein-Nahe	185
29	Bacharach / Breitscheid / Manubach / Oberdiebach	VG Rhein-Nahe	262
30	Seibersbach	VG Langenlonsheim-Stromberg	52
31	Dörrebach / Seibersbach	VG Langenlonsheim-Stromberg	56
32	Bad Sobernheim Pferdsfeld	VG Nahe-Glan	273
33	Langenthal / Seesbach / Weiler bei Monzingen / Horbach / Simmertal	VG Nahe-Glan / Kirner Land	220
34	Bad Sobernheim Pferdsfeld / Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim	VG Nahe-Glan / VG Rüdesheim	263
35	Fürfeld / Hochstätten / Altenbarnberg	VG Bad Kreuznach	317
37	Durchroth / Odernheim am Glan	VG Rüdesheim / VG Nahe-Glan	224
38	Callbach / Lettweiler / Meisenheim / Rehborn	VG Nahe-Glan	446
39	Schmittweiler	VG Nahe-Glan	136
41	Abtweiler / Desloch / Lauschied / Rumbach	VG Nahe-Glan	167

Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
42	Bärweiler / Desloch / Hundsbach / Jeckenbach / Kirschroth / Lauschied / Limbach	VG Nahe-Glan	539
43	Hundsbach / Schweinschied	VG Nahe-Glan	112
44	Sien	VG Herrstein-Rhaunen	128
45	Schmidthachenbach / Becherbach bei Kirn / Limbach	VG Herrstein-Rhaunen / VG Kirner Land	441
46	Bärenbach / Becherbach bei Kirn / Heimweiler	VG Kirner Land	161
47	Bergen / Berschweiler bei Kirn / Griebelschied / Niederhosenbach	VG Herrstein-Rhaunen	157
48	Hausen / Rhaunen / Gösenroth	VG Herrstein-Rhaunen	160
49	Hottenbach / Sulzbach	VG Herrstein-Rhaunen	106
50	Niederhambach / Wilzenberg-Hußweiler	VG Birkenfeld	87
51	Achtelsbach / Abentheuer / Brücken	VG Birkenfeld	163
53	Dienstweiler / Nohen	VG Birkenfeld	225
54	Heimbach / Reichenbach	VG Baumholder	149
56	Berglangenbach / Fohren-Linden / Ruschberg	VG Baumholder	150
57	Berschweiler b. Baumholder / Eckersweiler / Fohren-Linden	VG Baumholder	145
58	Berschweiler b. Baumholder / Eckersweiler / Mettweiler	VG Baumholder	90
59	Baumholder / Mettweiler	VG Baumholder	181
Summe Fläche			11.737

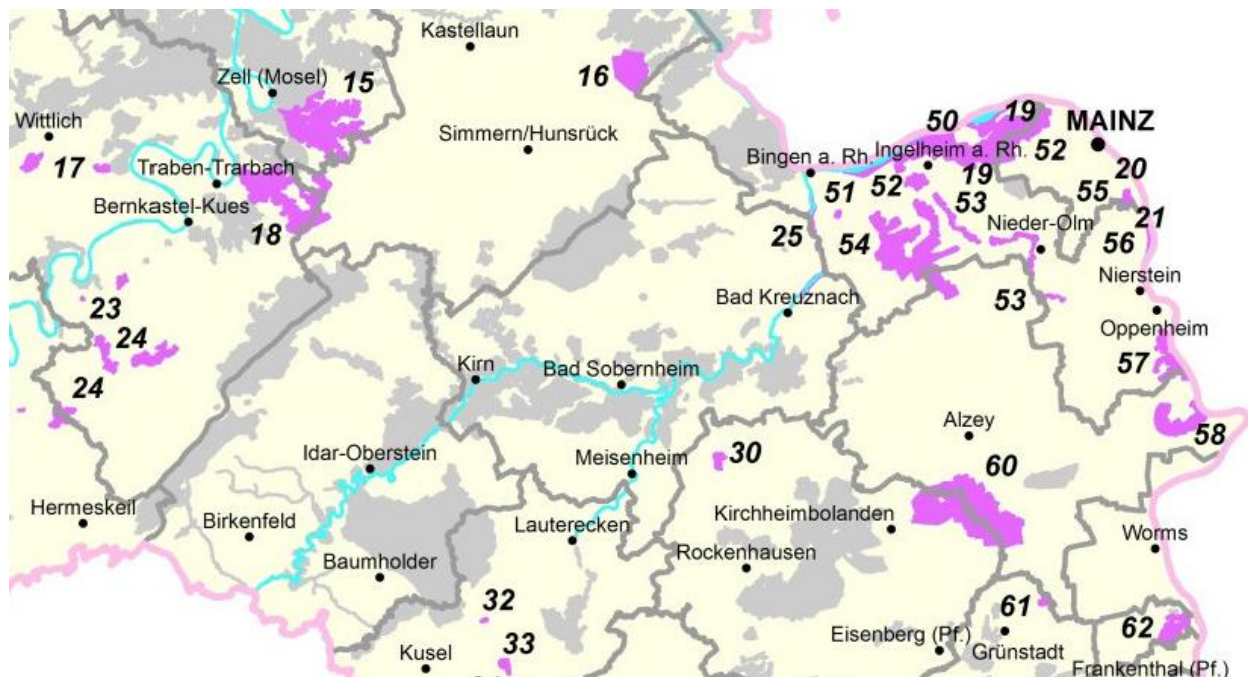
Karte 1: Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergienutzung



Karte 19 a: Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal (Z 163 j LEP IV)



Karte 19 b: Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial



Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz - Oberste Landesplanungsbehörde, LEP IV, S.10, Karte 20c, 2019, Datenbasis: www.naturschutz.rlp.de

Tabelle 4 zu Karte 19 b: Natura 200-Gebiete – FFH- und Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotential

Lfd. Nr.	Name	EU-ID
19	Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE-6014-302
20	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE 6015-301
21	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE 6016-302
25	Untere Nahe	DE-6116-301
50	Rheinaue Bingen-Ingelheim	DE 6013-401
51	NSG Hinter der Morkaute	DE 6013-403
52	Dünen und Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE 6014-401
53	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	DE 6014-402
54	Ober-Hilbersheimer-Plateau	DE 6014-403
55	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE 6015-301
56	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE 6016-302
57	Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee	DE 6116-402
58	Eich-Gimbsheimer Altrhein	DE 6216-401
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn	DE 6314-401

Quelle: www.naturschutz.rlp.de, 2016